

Wahlanordnung

Kommunale Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018 - 2022

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018 - 2022 auf den **22. April 2018** festgesetzt. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde³ und Art. 6 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde sind an der Urne zu wählen:

- Gemeinderat¹: 6 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Rechnungsprüfungskommission¹: 5 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Schulpflege¹: 7 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Sozialbehörde¹: 4 Mitglieder³
- Evang.-ref. Kirchenpflege²: 9 Mitglieder und davon der/die Präsident/in

¹ Bei der Erneuerungswahl des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege und der Sozialbehörde sind die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Evang.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Vorgeschlagenen die Anzahl der zu besetzenden Sitze, gelangen leere Wahlzettel zum Einsatz.

³ Diese Wahlanordnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der am 24. September 2017 an der Urne verabschiedeten Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH hat. Für die Evang.-ref. Kirchenpflege ist zudem die Zugehörigkeit zur Evang.-ref. Kirche erforderlich. Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen** und **Vornamen**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen**, **Vornamen**, **Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge sind bis Montag, 15. Januar 2018, beim Gemeinderat, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH, einzureichen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist amtlich veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat erklärt den/die vorgeschlagenen Kandidaten/innen für den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege und die Sozialbehörde als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 22. April 2018 eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind in der Präsidialabteilung im 2. Stock der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sie können auch von der Website www.gossau-zh.ch heruntergeladen werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, den 10. Juni 2018, angesetzt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gossau ZH, 6. Dezember 2017

Gemeinderat Gossau ZH
